



Landgericht Dortmund, 44047 Dortmund

30.08.2016

An
den Presseverteiler

Dr. Thomas Jungkamp
Pressedezernent
Telefon: 0231 926- 10104
Telefax: 0231 926-10100
pressestelle@lg-
dortmund.nrw.de

Pressemitteilung

Landgericht Dortmund gewährt pakistanischen Klägern Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren gegen „KiK“ auf Zahlung von Schmerzensgeld und holt in der Hauptsache schriftliches Rechtsgutachten zum pakistanischen Recht ein

In dem zivilrechtlichen Klageverfahren von vier pakistanischen Staatsangehörigen gegen die KiK Textilien und Non-Food GmbH auf Zahlung von Schadenersatz i.H.v. je 30.000 € für den Verlust von Angehörigen bzw. wegen eigener Verletzungen im Zusammenhang mit dem Brand einer Textilfabrik in Karachi im September 2012 gewährte die 7. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund mit Beschluss vom 29.08.2016 den Klägern Prozesskostenhilfe und erließ in der Hauptsache einen Beweisbeschluss zur Einholung eines schriftlichen Rechtsgutachtens.

Die Prozesskostenhilfe war nach Ansicht der Kammer zu bewilligen, weil für die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beklagte Schadenersatz leisten muss, pakistanisches Recht anzuwenden ist. Die Kammer sei deswegen im Wege der Beweisaufnahme im Hauptsacheverfahren gehalten ein Rechtsgutachten einzuholen, um sich



die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Rechtskenntnisse zu verschaffen. In derartigen Fallkonstellationen sei die Prozesskostenhilfe zu bewilligen, um die Erfolgsaussichten der angestrebten Rechtsverfolgung abschließend im Hauptsacheverfahren klären zu können.

30. August 2016
Seite 2/3

Ferner hat die Kammer in der Hauptsache einen Beweisbeschluss erlassen. Es soll ein schriftliches Rechtsgutachten zum pakistanischen Recht eingeholt werden. Das Rechtsgutachten soll klären, ob und unter welchen genauen Anspruchsvoraussetzungen nach pakistanischem Recht eine Haftung der Beklagten gegenüber den Klägern gegeben sein könnte und welche Partei die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und zu beweisen habe.

Die Bestellung der/des Sachverständigen wird mit einem gesonderten Beschluss erfolgen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Pressedezernenten bei dem Landgericht Dortmund.

Hintergrund:

Die Kläger vertreten die Ansicht, dass eine Haftung der Beklagten nach pakistanischem Recht gegeben sei, weil die Beklagte bei ihrem Lieferanten in Karachi nicht bzw. nicht in hinreichendem Maße auf die Einhaltung von Sicherheitsstandards bzw. brandschutzrechtlichen Vorgaben hingewirkt habe, obwohl die Beklagte ihren Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferanten einen von ihr verfassten Verhaltenskodex im Hinblick auf die Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen (sog. „Code of Conduct“) zu Grunde gelegt habe. Die Beklagte sei zur Kontrolle und Erzwingung der Einhaltung der vorgegebenen Standards verpflichtet



gewesen.

Die Beklagten vertreten die Ansicht, dass die Verhaltensregeln durch unabhängige Dritte kontrolliert worden seien. Ferner seien die Verhaltensregeln freiwillig und nicht erzwingbar, sodass ihrerseits keine Rechtspflicht zur Überwachung der Fabrikantin bestanden habe.

30. August 2016

Seite 3/3

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat im vorliegenden Fall keinerlei Präjudiz für das Hauptsacheverfahren. Aufgrund der Tatsache, dass pakistanisches Recht zur Anwendung kommt, muss die Kammer zunächst durch die Einholung eines Rechtsgutachtens klären, ob ein Schadenersatzanspruch der Kläger überhaupt denkbar ist und wenn ja, unter welchen genauen Voraussetzungen. Sollte nach der Einholung des Gutachtens ein Anspruch denkbar sein, hat die Kammer über die Erhebung weiterer Beweismittel zu entscheiden.

Dr. Jungkamp